
Artenschutzprüfung 1. Stufe

**Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung
„Logport IV – Teilfläche Nordost am
Vinnmannsweg“
Stadt Kamp-Lintfort**

Auftraggeber:
logport ruhr GmbH

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Lintfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

Januar 2019

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Biol. E. Furthmann

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fläche des bisherigen Kohlelagerplatzes des ehemaligen Bergwerks West im Süden der Stadt Kamp-Lintfort wurde nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung unter der Einbeziehung randlicher Flächen zu einem interkommunalen Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung umgewidmet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" wurde der Kohlenlagerplatzes sowie die südlich angrenzenden Flächen bis zur B 528 und die östlich gelegenen Flächen bis zum Vinnmannsweg als Industriegebiet festgesetzt. Seit dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens wurden auf den westlichen Teilflächen, die Zweidrittel der Gesamtfläche ausmachen, zwei Logistikunternehmen angesiedelt. Für diese Ansiedlungen waren die Bauflächen baureif vorzubereiten. Im Rahmen dieser Baureifmachung wurden für die westlichen Grundstücke durch einen Ausgleich der Bodenmassen ein einheitliches Höhenniveau hergestellt, dass ca. 2,5 m bis 3 m über dem Niveau der östlichen Flächen liegt. Die Grenze der vermarkteten Grundstücke zu dem restlichen Industriegebiet wird somit durch eine steile Böschung gebildet, die einen Anschluss der östlich gelegenen Flächen an die vorhandene Erschließung des Industriegebietes nicht mehr möglich macht.

Der rechtskräftige Bebauungsplan LIN 157 "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" berücksichtigt die Erschließung der östlichen Flächen über den Vinnmannsweg, schränkt diese Erschließung aber auf die Nutzung durch PKW ein. Um eine leistungsfähige Erschließung der östlichen Flächen des Industriegebietes für LKW-Verkehr sicherzustellen, wird für die östlichen Flächen eine alternative Erschließung über den Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße an die A 57, AS Kamp-Lintfort notwendig. Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes notwendig. Der Bebauungsplan *LIN 157, 1. Änderung Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg* umfasst eine Fläche von ca. 6 ha.

Die Artenschutzprüfung (1. Stufe) wird parallel zu den Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes *LIN 157, 1. Änderung „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“* der Stadt Kamp-Lintfort erarbeitet. Sie wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)¹ vorgenommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“

¹ Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.



strument, das im Einzelfall um entsprechende Arten im betroffenen Eingriffsvorhaben erweitert werden kann. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.4 Methodik

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung erfolgte gemäß der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zum Artenschutz). Auf Grundlage vorhandener Daten (LANUV, eigene Datenerhebungen) erfolgt eine Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren (ASP Stufe I).

Ergänzend zur Biooptypenkartierung wurde von April bis Oktober 2013 eine Brutvogelkartierung sowie eine Kartierung mit einem Schwerpunkt auf Fledermäusen und Amphibien / Reptilien durchgeführt. Ergänzend wurde im Frühjahr 2017 mit einer Potentialkartierung die Lebensräume und soweit möglich die Vorkommen überprüft. Im Rahmen dieser Potenzialkartierung wurde der Geltungsbereich auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Darüber hinaus wurden Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Höhlenangebot und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur können Aussagen über das potenzielle Arteninventar gemacht werden. Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort werden folgende zur Verfügung stehenden Informationssysteme ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung
- tim-online NRW
- LANUV Infosysteme und Datenbanken.

Die Arten wurden hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet und bewertet, sodass eine Eingrenzung des Artenspektrums erfolgen konnte. Dabei wurde eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potenzialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potenzielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Die Bestandsbeschreibung umfasst die Gebietsbeschreibung sowie die Darstellung der floristischen und faunistischen Vorkommen. Da sich die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die Lebenszyklen und die damit verbundenen Lebensräume der geschützten Tierarten beziehen, werden neben einer Auflistung des Arteninventars die Funktion der einzelnen Teilflächen als Lebensräume bzw. Teile-



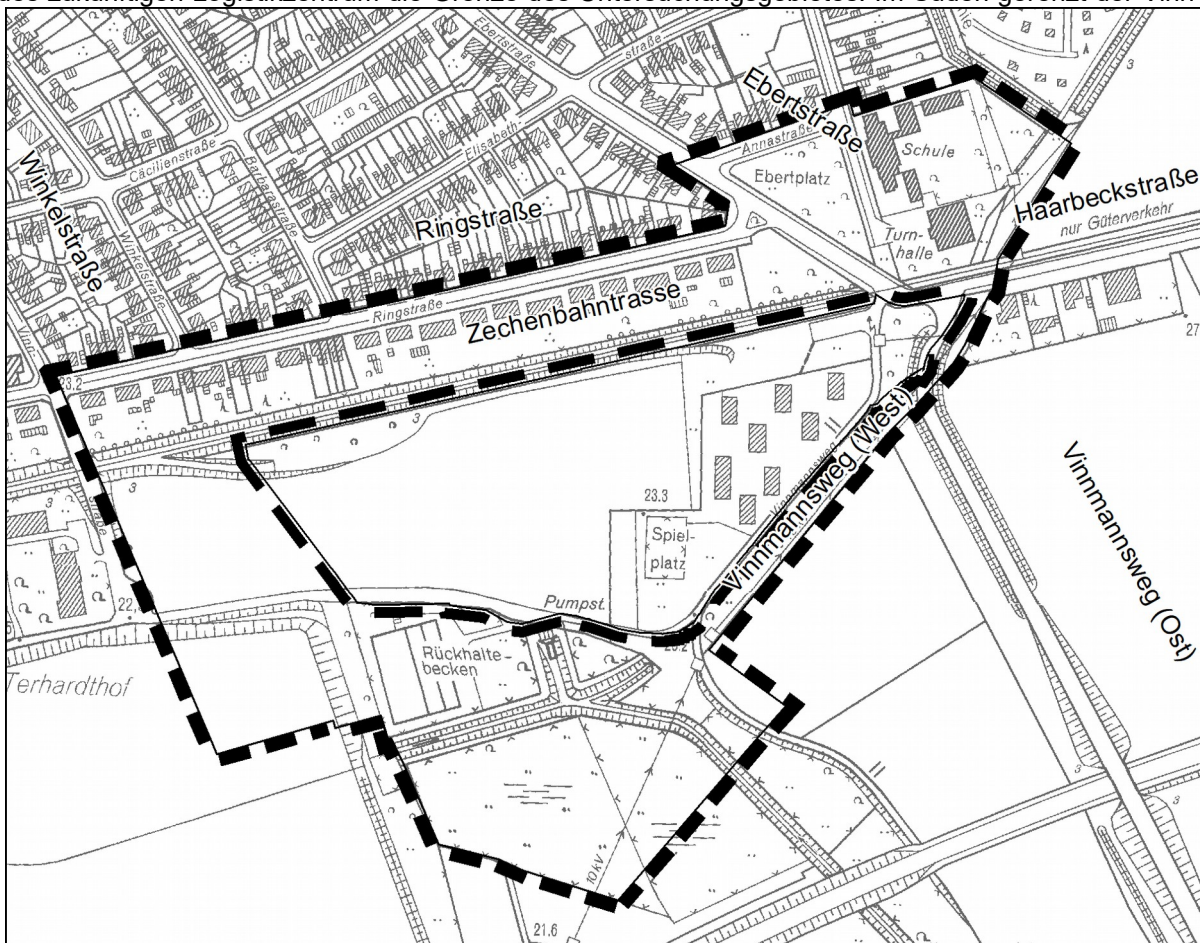
An das Untersuchungsgebiet grenzt im Süden der Vinnbruchgraben einschließlich des wiederhergestellten Teilstücks des Grabens. Im Südosten ist der Verlauf der Landwehrgrabens, der aufgrund der Bergsenkungen verrohrt als Druckleitung verläuft anhand des Grundstückszuschnitts in der Landschafts ablesbar.

Festgesetzte Wasserschutzzonen sind in dem Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.



2.2 Bestandsbeschreibung

2.2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Kamp-Lintfort. Im Norden wird es durch die Ringstraße, im Osten durch den Vinnmannsweg (alt) begrenzt. Im Westen bildet die Höhenstufe des zukünftigen Logistikzentrum die Grenze des Untersuchungsgebietes. Im Süden grenzt der Vinn-



Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplans
-  Untersuchungsgebiet

1:5.000

0 62,5 125 250 Meter



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

Schutzgebiete

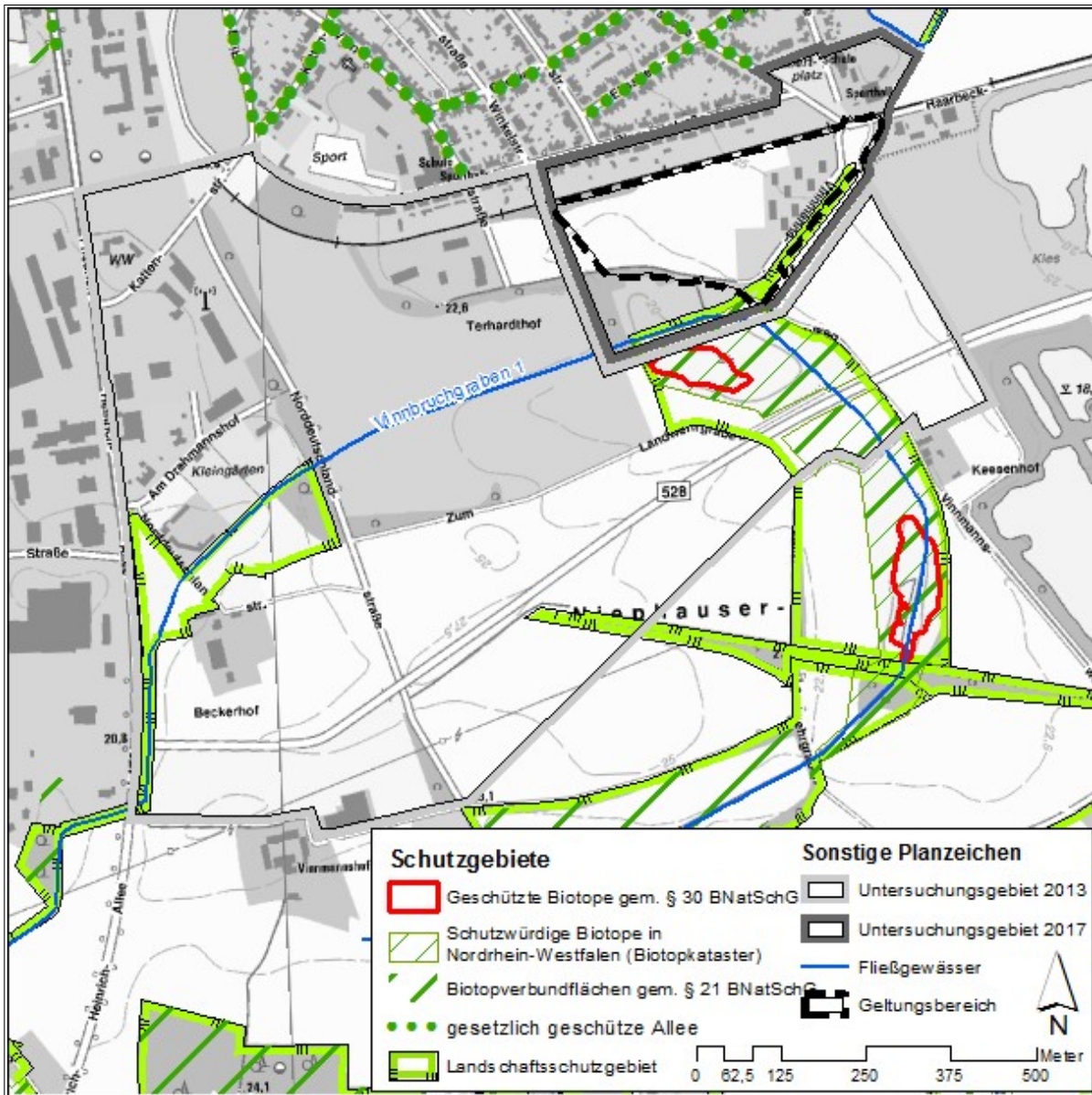


Abbildung 2: Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn, der am 13.12.2012 vom Kreistag als Satzung beschlossen und am 14.08.2013 rechtskräftig wurde. Teile des Untersuchungsraumes gehören zu dem Landschaftsschutzgebiet L19 „Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben“, das der Lebensraumerhaltung und -entwicklung sowie dem regionalen und lokalen Biotopverbund dient. Außerdem sind Abschnitte des ehemaligen Vinnbruchs Teil des Biotopverbundes der Niederungen von Plankendiekskandel, Kleiner Goorley und Anrathskanal (VB-D-4505-003). Die östlich an den Geltungsbereich angrenzenden seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG als geschütztes Biotop (GB-4505-201) eingestuft. Die genannten Schutzgebiete sind in der Abbildung 2 dargestellt. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind in dem Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht vorhanden.

gast oder Durchzügler nachgewiesen. Bei der Potenzialkartierung am 10.05.2017 konnten lediglich ubiquitäre Vogelarten wie Rabenkrähe, Amsel, Zilpzalp und Kohlmeise nachgewiesen werden.

Mehrere Fledermausarten nutzen den Untersuchungsraum als Jagdrevier. So konnten während der Begehungen im Jahr 2013 Abendsegler, Breitflügelfledermäuse, mind. eine Myotis-Art sowie Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Dabei dienen die linearen Gehölzstrukturen sowie die ruderalen Flächen der ungenutzten Gleisanlagen als Leitstrukturen. Gute Jagdbedingungen bieten sich dabei aufgrund des Insektenreichtums in den Abendstunden im Bereich der Gewässeroberflächen und der gesetzlich geschützten Nasswiese. Der zeitliche Schwerpunkt der Beobachtungen lag im August.

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Erfassung im Jahr 2013 der Kleine Wasserfrosch festgestellt werden. Nicht planungsrelevante Arten wie Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch wurden überwiegend im östlichen Untersuchungsgebiet im Bereich des Regenrückhaltebeckens, des Vinnbruchgrabens und der gesetzlich geschützten Nasswiese kartiert. Planungsrelevante Arten der Artengruppen Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer oder Libellen konnten nicht nachgewiesen werden. Alle festgestellten planungsrelevanten Arten sind in der Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Kartierte planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Schutzstatus	Erhaltungszustand ATL	RL NRW	Status
Vögel					
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	G	*	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§	G	*S	NG
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	§	S	R	NG
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		G	*S	NG
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	S↓	3S	NG
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	G	2	J, Dz
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	G	R	J, Dz
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	U	V	J, Dz
Myotis-Arten	<i>Myotis spec.</i>	§§	k.A	k.A	Dz
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	G	*	J, Dz
Amphibien und Reptilien					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	§§	G	3	-

Abkürzung der Gefährdungsgrade (Quelle: LANUV FIS 2011)

Schutzstatus	Rote Liste (RL) NRW	Erhaltungszustand	Status
§ Besonders geschützt	1 Vom Aussterben bedroht	G günstig	B Brutvogel
§§ Streng geschützt	2 Stark gefährdet	U unzureichend	BV Brutverdacht
	3 gefährdet	S schlecht	DZ Durchzügler
	* Derzeit ungefährdet	↓ Negative Tendenz	NG Nahrungsgast
	V Vorwarnliste		WG Wintergast
	S Geringe o gleiche Gefährdungseinstufung dank		

Schutzmaßnahmen
? Unbekannt
R Extrem selten

S Sommerlebensraum
J Jagdrevier
DZ Durchzügler
* Wochenstuben und Winterquartier
nicht auszuschließen

Vorbelastungen

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Baumaßnahmen auf den westlich angrenzenden Flächen und die Bundesstraße B 528. Aufgrund der Baumaßnahme (Lärm- und Staubemissionen sowie teilweise nächtliche Beleuchtung) sind auch Beeinträchtigungen der benachbarten Flächen zu erwarten. Die südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind intensiv bewirtschaftet und weisen kaum Ackerraine auf. Die B 528 verläuft in Dammlage südlich des Untersuchungsgebiets. Durch den Straßenverkehr kommt es zu Lärm- und Schadstoffemissionen und zu Störungen durch die Bewegungen auf der Straße, was zu einer dauerhaften Verringerung der Lebensraumeignung entlang der Trasse der B 528 (Vergrämung von Arten) führen kann. Zudem gehen von der Dammlage und der Gestaltung der Straßenböschung eine besondere Kollisionsgefahr für die querenden Arten aus.

Bewertung

Der wertvollste Bereich im Untersuchungsgebiet mit einer hohen Lebensraumeignung für viele Arten stellen die gesetzlich geschützten (§ 30 BNatSchG) seggen- und binsenreichen Nasswiesen in Verbindung mit dem Vinnbruchgraben und den extensiv bewirtschafteten Grünländern dar. Für Nahrungsgäste wie Graureiher, Weißstorch und Schwarzkopfmöwe im Verband mit Lachmöwen stellen die Flächen gute Nahrungshabitate dar.

Die linearen Gehölzbestände entlang der Gewässer sind wertvolle Lebensräume aufgrund ihrer Eignung als Brut- und Nahrungshabitat für Vogelarten sowie als Transferoute und Jagdhabitat für strukturgebundene Fledermausarten. Die Gehölzflächen entlang des Vinnbruchgrabens weisen Potentiale für Heckenbrüter wie Nachtigall, Turteltaube und Feldsperling auf. Darüber hinaus bieten die Gehölze entlang der Bahnliesen und dem ehemaligen Bahndamm geeignete Habitate für die Vögel.

Aufgrund der intensiven Nutzung und den Störungen durch den Verkehr der B 528 verfügen die landwirtschaftlich genutzten Flächen nur über eine geringe Lebensraumeignung. Wenige Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe, die das Offenland zur Jagd nutzen, sind hier festgestellt worden.

Die Siedlungsbereiche im Untersuchungsraum stellen vor allem für einige Fledermausarten wertvolle Biotope dar. Die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus sind typische Gebäudefledermäuse, welche Quartiere an Gebäuden bevorzugen. Auch in den nördlich angrenzenden Baustrukturen der Altsiedlung existiert ein Angebot an möglichen Quartieren.

2.5 Relevanzanalyse

Mit der Relevanzanalyse ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Projektes Konflikte mit den Artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und ggf. für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Die Abfrage des Messtischblattes (MTB 4505 Quadrant 1 Moers) wurde aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen (Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Acker, Gärten, Siedlungsbrachen, Gebäude, Brachen) durchgeführt. Mit der Potenzialkartierung auf der Grundlage der Begehung am 10.05.2017 wurden die aktuellen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet erfasst. Die Kartierungsergebnisse und die planungsrelevanten Tierarten wurden auf der Grundlage der aktu-



ellen Situation in dem Geltungsbereich des Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ beurteilt. Die Ergebnisse dieser Relevanzanalyse sind im Anhang I tabellarische aufgelistet. Aufgrund der Artenauflistung des Messtischblattes, die Ergebnisse der Kartierungen aus dem Jahr 2013 und der Ergebnisse der Potenzialanalyse sind die in Tabelle 1 genannten Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) zu berücksichtigen.



- Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen überwacht.

Für die nicht planungsrelevanten Arten, für die im Untersuchungsgebiet potentielle Lebensräume existieren, gibt es in dem umliegenden Gebiet ausreichend Ersatzhabitate.

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Laut Messtischblatt 4505/1 Moers kommen in den gesamten Gebiet keine planungsrelevanten Amphibien oder Säugetiere vor. Bei Kartierungen 2013 kam es zu Nachweisen von Fledermäusen im aktuellem Untersuchungsbereich. Amphibien wurden im aktuellem Untersuchungsbereich im Vinnbruchgraben nachgewiesen.

Für die Fledermausarten entstehen Beeinträchtigungen vor allem durch den Wegfall von Habitatstrukturen, die für die Jagd von Bedeutung sind. Schwerpunkte der Fledermausbewegungen wurden 2013 im Bereich des gesetzlich geschützten Nasswiese und entlang des Gewässerumfeldes des Vinnbruchgrabens beobachtet, sowie außerhalb des aktuellen Untersuchungsbereichs. Zudem dient die Ringstraße mit den alten Alleebäumen zur Jagd. Lokale Bestände von Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und mindestens einer Mausohr-Art (*Myotis spec.*) wurden 2013 im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 3 km (i.d.R. 1-8, max. 12 km) um die Quartiere. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartierreu.

Im Untersuchungsgebiet konnte 2013 die Breitflügelfledermaus mehrmals jagend und durchfliegend entlang der Norddeutschlandstraße und der Ringstraße beobachtet werden. Winterquartiere und Wochenstuben wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Neben den Gehölzstrukturen entlang der Ringsstraße und der Norddeutschlandstraße stellt der Gehölzstreifen entlang des Vinnbruchgrabens ein geeignetes Jagdhabitat und eine Leitlinie dar.

Mit der Realisierung des Industriegebietes werden keine Gehölze direkt in Anspruch genommen, die als Jagdhabitate oder Leitlinie für die Breitflügelfledermaus erfasst wurden. Mit der geplanten Hecke nördlich des Vinnmannsweges werden die Leitstrukturen von der Altsiedlung (Quartierangebote) zu dem Vinnbruchgraben und der Feuchtwiese, einem geeigneten Jagdhabitat, ergänzt. Das Nahrungsangebot wird zusätzlich durch den vorgelagerte Krautsaum verbessert. Es werden keine Strukturen in Anspruch genommen, an denen die Breitflügelfledermaus erfasst werden konnte. Gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Großer Abendsegler / Kleiner Abendsegler

In Nordrhein-Westfalen gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Er kommt vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Die Art gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art of-



fene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Der Kleine Abendsegler gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“. Seit mehreren Jahren zeichnen sich allerdings eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Der Kleine Abendsegler ist wie der Große Abendsegler eine Waldfledermaus. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, in denen die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 km (max. 17 km) weit vom Quartier entfernt sein können.

Sowohl Großer als auch Kleiner Abendsegler konnten im Untersuchungsgebiet jagend bzw. durchziehend festgestellt werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Eine Gefährdung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden, da die zur Jagd bevorzugten Strukturen erhalten bleiben bzw. durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Realisierung des Logport IV wie der Erweiterung der Waldflächen und der Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens mit einer naturnahen Gestaltung des Gewässerumfeldes erweitert werden.

Es werden keine Strukturen, die für den Großen / Kleinen Abendsegler relevant sind, in Anspruch genommen. Gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Mausohren (Myotis spec.)

Die Gefährdungsgrade der Mausohr-Arten in Nordrhein-Westfalen reichen von „stark gefährdet“ bis „ungefährdet“. Die Arten jagen überwiegend strukturgebunden im Raum. Im Untersuchungsraum konnten wiederholt Einzelindividuen der Mausohr-Arten auf Transferflug und entlang der linearen Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. Es kann zum Verlust von Leitlinien und zur Zerschneidung von Flugrouten kommen. Soweit möglich sollten lineare Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten erhalten werden.

Mit der Realisierung des Industriegebietes werden keine Gehölze direkt in Anspruch genommen, die als Jagdhabitate oder Leitlinie für die Mausohren geeignet sind. Mit der geplanten Hecke nördlich des Vinnmannsweges werden die Leitstrukturen von der Altsiedlung (Quartierangebote) zu dem Vinnbruchgraben und der Feuchtwiese, einem geeigneten Jagdhabitat, ergänzt. Das Nahrungsangebot wird zusätzlich durch den vorgelagerte Krautsaum verbessert. Aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche der Arten sind sowohl Gebäude als auch Bäume als Zwischenquartiere geeignet.

Für die Mausohr-Arten wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte in dem Geltungsbereich erfasst. Die Funktion als Jagdhabitat bleibt erhalten. Wichtige Habitatelemente wie lineare Strukturen werden durch die Planung neu geschaffen. Im Rahmen der Realisierung des Industriegebietes Logport IV werden zudem weitere Habitatelemente wie Wasserflächen und Hochstaudenfluren neu geschaffen. Gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. In Bezug auf ihre Lebensraumsprüche weisen sich Zwergfledermäuse durch eine hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aus. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individu-



ellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.

Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten beobachtete Art im Untersuchungsgebiet. Im August 2013 konnten mehrere Individuen im gesamten Untersuchungsgebiet jagend und durchfliegend entlang von linearen Gehölzstrukturen und im Bereich der Grünländer festgestellt werden. Insbesondere die Feuchtwiesen südlich des Vinnbruchgrabens werden regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht.

Mit der Realisierung des Industriegebietes werden keine Gehölze direkt in Anspruch genommen, die als Jagdhabitate oder Leitlinie für die Zwergfledermaus erfasst wurden. Mit der geplanten Hecke nördlich des Vinnmannsweges werden die Leitstrukturen von der Altsiedlung (Quartierangebote) zu dem Vinnbruchgraben und der Feuchtwiese südlich des Vinnbruchgrabens ergänzt. Das Nahrungsangebot wird zusätzlich durch den vorgelagerte Krautsaum verbessert. Es werden keine Strukturen in Anspruch genommen, an denen die Breitflügelfledermaus erfasst werden konnte. Gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Kleiner Wasserfrosch

Der Kleine Wasserfrosch gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“ und kommt vor allem im Tiefland in Lagen unter 100 m vor. Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer und Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden.

Im Untersuchungsraum wurde ein Individuum des Kleinen Wasserfrosches rufend im Vinnbruchgraben in der Nähe der Vorflutpumpanlage festgestellt. Das durch die Bauleitplanung vorbereitete Vorhaben bewirkt durch Neuversiegelung von Flächen, Öffnung und Nutzung des verrohrten Abschnitts des Vinnbruchgrabens für die Regenwasserrückhaltung und Einleitung von unbelastetem Regenwasser aus dem Industriegebiet in den Vinnbruchgraben eine Veränderung des Wasserhaushaltes sowie der Gewässergüte im Bereich des Vinnbruchgrabens und der gesetzlich geschützten Nasswiese. Gefährdungen für die Art ergeben sich durch indirekte Auswirkungen der Planung aufgrund der Einleitung des Niederschlagswassers in den Vinnbruchgraben. Durch den Anschluss der Dach- und Straßenflächen kann es zu veränderten Wasserständen in dem Vinnbruchgraben und zu Veränderungen der Überschwemmung der benachbarten Feuchtwiesen kommen. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Gewässer.

Der westlich anschließende und bislang verrohrte Vinnbruchgraben wurde geöffnet und ein niveaugleicher Anschluss an das bestehende Gewässer hergestellt. Für das Gewässer wird eine ca. 50 m breite Aue geschaffen, in der Überschwemmungsflächen vorgesehen werden, die einen verzögerten Abfluss des Niederschlagswassers in den bestehenden Vinnbruchgraben sicherstellen. In der Aue werden mit feuchten Flächen und Gehölzbeständen geeignete Landlebensräume für den Kleinen Wasserfrosch entstehen. Zudem stellen die Gehölzflächen ein geeignetes Winterhabitat in räumlicher Nähe dar. In den Vinnbruchgraben werden das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen und das Niederschlagswasser der Straßen, das für eine Einleitung vorgeklärt wird, eingeleitet, so dass im normalen Betrieb nicht von Schadstoffeinträgen ausgegangen werden kann. Fortpflanzungs- und Ruhestätten



des Kleinen Wasserfrosches werden nicht in Anspruch genommen. Wichtige Habitatelemente des Sommerlebensraums wurden durch die Realisierung des Industriegebietes neu geschaffen. Der Winterlebensraum bleibt erhalten und wird durch Aufforstungen ergänzt.

Eine Gefährdung des Kleinen Wasserfrosches durch das Vorhaben besteht nur, wenn es zu einer Veränderung (Verringerung) des Wasserhaushaltes oder zur Verschlechterung der Wasserqualität durch die Regenwassereinleitung in den Vinnbruchgraben kommt. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass diese Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Eher ist aufgrund des Wegfalls von mit Kohlestaub belasteten Wassers mit einer Verbesserung der Wasserqualität zu rechnen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Kleinen Wasserfrosches wird nicht beeinträchtigt. Gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

3.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die Strukturen im Umfeld des Geltungsbereiches wie die Aue des Vinnbruchgrabens östlich des ehemaligen Kohlenlagers mit den Grünlandflächen und Feuchtwiesen sind wichtige und vielfältige Lebensräume für die Avifauna. Darüber hinaus bieten die Gehölze entlang der Bahnlinien und dem ehemaligen Bahndamm Habitate für die Vögel. Die Gehölzflächen entlang des Vinnbruchgrabens weisen Potentiale für Heckenbrüter wie Nachtigall, Feldsperling und ggf. Turteltaube auf. Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Als Nahrungsgäste wurden Saatkrähen, ein Mäusebussard und ein Wanderfalke nachgewiesen. Bei der Potentialkartierung im Mai 2017 wurden vor allem ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen. Lediglich die Saatkrähe konnte als planungsrelevante Art kartiert werden.

Saatkrähe

Die Verbreitung der Saatkrähe in NRW tritt in vereinzelt Regionen mit einer höheren Individuenzahl auf. Einer der sieben Schwerpunkte in der Verbreitung der Saatkrähe liegen am Unteren Niederrhein in den Kreisen Kleve und Wesel. Durch gezielte Schutzmaßnahmen, wie die Einstellung jeglicher Verfolgung, stieg die Zahl der Brutpaar seit den 1980er Jahren wieder kontinuierlich (vgl. LANUV Naturschutzinformationssystem abgefragt am 26.07.2017). Mittlerweile sind schätzungsweise 9.500 bis 12.000 Brutpaar wieder in NRW anzutreffen.

Die Saatkrähe besiedelt bevorzugt halboffenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Als Nahrungshabitate dienen den Saatkrähen Grünanlagen, Sportstätten und Erholungsflächen ebenso wie Acker- und Grünlandfläche.

Im Untersuchungsgebiet konnten Saatkrähen vereinzelt bei der Nahrungssuche angetroffen werden. Brut- oder Ruheplätze wurden in dem Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, obwohl eine grundsätzliche Eignung des Gehölzstreifens entlang der Bahnlinie und der Gehölze entlang des Vinnbruchgrabens besteht. Durch die Planung wird der Geltungsbereich überwiegend überbaut und verliert seine Funktion als Nahrungsfläche. Nach Süden schließen sich großflächig landwirtschaftliche Flächen sowie Waldbereiche an, so dass ein großes Angebot an alternativen Nahrungsflächen vorhanden ist. Die Gehölzstreifen, die als potentielle Brut- oder Ruhestätten dienen können, werden durch die Planung nicht berührt. Durch die zusätzliche Anpflanzung eines Gehölzstreifens südlich der Bahn und nördlich des Vinnmannsweges wird das entsprechende Angebot verbessert. Es besteht somit kein artenschutzrechtlicher Konflikt.

Mäusebussard

Der Mäusebussard ist flächendeckend in NRW verbreitet und mit 9.000 bis 14.000 Brutpaaren der häufigste Greifvogel in Nordrhein-Westfalen (vgl. LANUV Naturschutzinformationssystem abgefragt am 26.07.2017). Mäusebussarde sind auch im Niederrhein häufige Brutvögel mit stabilen Populatio-



nen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Im Untersuchungsgebiet konnte 2013 ein Brutpaar mit revieranzeigendem Verhalten südlich der B 528 beobachtet werden. Ein Brutplatz in Form eines Horstes wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Durch die Planung wird der Geltungsbereich überwiegend überbaut und verliert seine Funktion als Jagdgebiet. Nach Süden schließen sich großflächig landwirtschaftliche Flächen sowie Waldbereiche an, so dass ein großes Angebot an alternativen Nahrungsflächen vorhanden ist. Die Gehölzstreifen, die als potentielle Brut- oder Ruhestätten dienen können, werden durch die Planung nicht berührt. Durch die zusätzliche Anpflanzung eines Gehölzstreifens südlich der Bahn und nördlich des Vinnmannsweges wird das entsprechende Angebot verbessert. Es besteht somit kein artenschutzrechtlicher Konflikt.

Wanderfalke

Relativ hohe Besiedlungsdichten der Wanderfalken finden sich am Rhein und im Ruhrgebiet. Die ursprünglichen Felsbrüter besiedeln mittlerweile Industrielandschaften und brüten überwiegend an geeigneten Gebäuden. Die ökologische Anpassung ist entsprechend groß, so sind geeignete Gebäude sind z.B. Kirchen, Schornsteine, Kühltürme bis zu verschiedensten Arten von Masten. In NRW sind derzeit schätzungsweise 180 bis 220 Brutpaare anzutreffen (vgl. LANUV Naturschutzinformationssystem abgefragt am 26.07.2017).

Durch Aushorstung und Abschüsse sowie gezielten Vergiftungsaktion vermutlich von Taubenzüchtern kam es zu einem kontinuierlichen Bestandsrückgang, sogar heute noch zu diesen Vorfällen. Zudem gab es bis in die 1980er-Jahren einen erheblichen Bestandsrückgang durch den Einsatz von Pestiziden wie DDT. Seit den 1970er-Jahren ist DDT in den westlichen Industrieländern verboten. Zudem gelang durch Installation von Bruthilfen an Gebäuden und Wiederansiedlungsprojekten eine kontinuierliche Steigerung des Brutbestandes. Im Jahr 2014 wurde der Wanderfalke im Bereich der Gehölzstrukturen entlang des Vinnbruchgrabens bei der Jagd beobachtet und wird daher als seltener Nahrungsgast eingestuft. Der Wanderfalke jagt im freien Luftraum. Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind in Planungsraum nicht vorhanden.

Durch die Planung wird der Geltungsbereich überwiegend überbaut und verliert seine Funktion als Jagdgebiet. Nach Süden schließen sich großflächig landwirtschaftliche Flächen sowie Waldbereiche an, so dass ein großes Angebot an alternativen Nahrungsflächen vorhanden ist. Es besteht somit kein artenschutzrechtlicher Konflikt.



5 Literatur

- Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- Finck, P.; Hauke, U.; Schröder, E.; Forst, R. und Woithe, G. (1997): Naturschutzfachliche Landschafts-Leitbilder. Rahmenvorstellungen für das Nordwestdeutsche Tiefland aus bundesweiter Sicht, Bonn – Bad Godesberg
- Naturschutzfachliche Landschafts-Leitbilder. Rahmenvorstellungen für das Nordwestdeutsche Tiefland aus bundesweiter Sicht.
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter .
- Mebs, T. & Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Hohenwarsleben
- Wachter, Th.; Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202).
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04 2010.

Karten, Internet- und sonstige Quellen

- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>
- <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>



Anhang I: Auswertung des Messtischblattes 4505 Moers 1. Quadrant

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den vorhandenen Lebensraumtypen (Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Acker, Gärten, Siedlungsbrachen, Gebäude, Brachen)

Tabelle 2: Potentiell vorkommendes Arteninventar im Untersuchungsgebiet für die vorhandenen Lebensräume (MTB 4505/1 Moers)

Deutscher Name	Schutz	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
Vögel					
Habicht (Accipiter gentilis)	§§	B	G ↓	Vorkommen unwahrscheinlich, da im Umkreis kaum Gehölzbestand vorhanden ist. Vorkommen als NG nicht ausgeschlossen	Keine Konflikte zu erwarten
Sperber (Accipiter nisus)	§§	B	G	Vorkommen als NG nicht ausgeschlossen.	Keine Konflikte zu erwarten
Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)	§	B	G	Vorkommen im direkten Umfeld vom UG unwahrscheinlich, da kaum Schilfröhrichte oder dichte Vegetation in der Nähe vorhanden sind. Im weiteren Verlauf des Vinnbruchgrabens, an der gesetzlich geschützten Nasswiese oder anderen Feuchtgebieten möglich, durch die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens erfolgt eine Verbesserung des Lebensraumes	Keine Konflikte zu erwarten
Feldlerche (Alauda arvensis)	§	B	U ↓	Vorkommen in den angrenzenden Ackerflächen möglich. 2013 konnte ein einzelnes Männchen auf der angrenzenden Ackerfläche nachgewiesen werden. Durch die Baumaßnahmen kann es zu einer geringen Störung kommen.	Keine Konflikte zu erwarten
Eisvogel (Alcedo atthis)	§§	B	G	Vorkommen auszuschließen, da der Vinnbruchgaben nicht die notwendigen Strukturen am Ufer aufweist, zudem sind die Bedingungen für die Jagd schlecht (Wasser des Vinnbruchgrabens nicht klar).	Keine Konflikte zu erwarten
Baumpieper (Anthus trivialis)	§	B	U	Vorkommen eher unwahrscheinlich, da geeignete Strukturen (Geringe Deckung der Strauchschicht (< 30 %) mit reich strukturierter Krautschicht und hohe Singwarten sind strukturelle Grundvoraussetzungen für die Besiedlung) nicht ausreichen vorhanden sind	Keine Konflikte zu erwarten
Waldohreule (Asio otus)	§§	B	U	Vorkommen im UG unwahrscheinlich, da geeignete Strukturen (halboffenen, strukturierten Kulturlandschaft. Bevorzugte Habitate sind Waldrandlagen, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Einzelbäume; Entscheidend für ihr Vorkommen ist das Vorhandensein von Kleinsäugerbe-	Keine Konflikte zu erwarten



Deutscher Name	Schutz	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
				ständen, insbesondere ihrer Hauptbeuteart Feldmaus) teilweise vorhanden sind. Allerdings kam es 2013 (vier Begehungen mit Klangattrappe) zu keinen Nachweisen.	
Steinkauz (Athene noctua)	§§	B	G ↓	Vorkommen auszuschließen, da keine geeigneten Strukturen (Kopfbäume, Gebäude, Nisthilfen) im Umfeld vorhanden sind. Ebenso fehlen gänzlich geeignete Nahrungsflächen.	Keine Konflikte zu erwarten
Mäusebussard (Buteo buteo)	§§	B	G	Vorkommen im aktuellen UG als NG möglich. Während der Kartierungen 2013 gelangen im südlichen Bereich des ursprünglichen UG mehrere Nachweise bei der Nahrungssuche und eine Brut wurde vermutet.	Keine Konflikte zu erwarten
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	§	B	U	Vorkommen als gelegentlicher Nahrungsgast möglich. Trotz Anwesenheit ist aufgrund der geringen Eignung der Flächen nicht mit Störungen zu rechnen.	Keine Konflikte zu erwarten
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	§§	B	U	Vorkommen außerhalb des aktuellen UG möglich; Im Juli 2014 gelang eine Sichtung des Flussregenpfeifers auf der Kohlenlagerfläche. Diese Sichtung ist als Irrgast einzustufen. Erst durch die Realisierung der Baumaßnahmen (Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens) wird ein Lebensraum mit der Eignung für den Flussregenpfeifer vorhanden sein.	Keine Konflikte zu erwarten
Saatkrähe (Corvus frugilegus)	§	BK	G	Vorkommen als NG. Saatkrähen konnten sowohl 2013 als auch 2017 nachgewiesen werden. Trotz Anwesenheit der Saatkrähen ist nur mit einer geringen Störung zu rechnen.	Keine Konflikte zu erwarten
Wachtel (Coturnix coturnix)	§	B	U	Vorkommen auszuschließen, da die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Umfeld intensiv genutzt werden und die notwendigen Strukturen vollständig fehlen.	Keine Konflikte zu erwarten
Kuckuck (Cuculus canorus)	§	B	U ↓	Vorkommen unwahrscheinlich. Als geeigneter Wirtsvogel wurde lediglich Rotkehlchen im UG nachgewiesen. Bislang gelang kein akustischer Nachweis bei Kartierung sowie Baustellenbesuchen	Keine Konflikte zu erwarten
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	§	BK	U	Vorkommen ist als Brut auszuschließen, könnte aber als NG vorkommen. Die Beobachtungen 2013 gelangen alle an den Beckerhof. Somit weist diese Sichtung eine große Distanz bis zum aktuellen UG. Der Vinnbruchgraben 1 und 2 könnten als Nahrungshabitat sein. Durch die Wiederherstellung des	Keine Konflikte zu erwarten



Deutscher Name	Schutz	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
				Vinnbruchgrabens erweitert sich das Nahrungshabitat.	
Kleinspecht (Dryobates minor)	§	b	U	Vorkommen unwahrscheinlich. Geeignete Strukturen (Auwälder) sind im Umfeld kaum vorhanden. Zudem gelangen weder Beobachtungen, akustische Nachweise noch Sichtungen von Spechthöhlen	Keine Konflikte zu erwarten
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	§§	B	G	Vorkommen auszuschließen, da kaum Totholzanteil in und um das UG vorhanden sind.	Keine Konflikte zu erwarten
Turmfalke (Falco tinnunculus)	§§	B	G	Vorkommen als Brut auszuschließen, da keine geeignete Strukturen vorhanden sind. Vorkommen als NG im UG möglich. Da der Wanderfalke im Luftraum jagt sind Veränderung der Bebauung hinsichtlich der Beutetiere zu beurteilen. Der Lebensraum für Beutetiere wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.	Keine Konflikte zu erwarten
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	§	B	U	Vorkommen ist als Brut unwahrscheinlich, könnte aber als NG vorkommen. Die Beobachtungen 2013 gelangen alle an dem Beckerhof (westlich der Norddeutschlandstraße). Somit weist diese Sichtung eine große Distanz bis zum aktuellen UG. Der Vinnbruchgraben 1 und 2 könnten das Nahrungshabitat sein. Durch die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens erweitert sich das Nahrungshabitat.	Keine Konflikte zu erwarten
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	§	B	G	Vorkommen im aktuellen UG unwahrscheinlich. 2013/14 gelang südlich der B 528 ein Nachweis. Im aktuellen UG ist die Nachtigall nicht zu erwarten, da geeignete Strukturen (Hecken und Gebüsch, Stangenholz aus Birken und Weiden, Laubholzsukzession aller Art, und dies häufig, aber nicht notwendigerweise, in der Nähe offener Wasserflächen) nördlich der B 528 nur in geringem Maße vorhanden sind.	Keine Konflikte zu erwarten
Feldsperling (Passer montanus)	§	B	U	Vorkommen als Brut unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen (Baumhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen) vorhanden sind. 2013 konnte ein Trupp Feldsperlinge, vermutlich auf dem Durchzug im Familienverband, nachgewiesen werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Rebhuhn (Perdix perdix)	§	B	S	Vorkommen auszuschließen, da geeignete Strukturen (offene Feld- und Grünlandfluren. Wichtig sind vielfältige Saumstrukturen wie unbefestigte Wege, Wegraine, Brachen und Ackerraine zwischen den Schlägen in einem	Keine Konflikte zu erwarten



Deutscher Name	Schutz	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
				abwechslungsreichen Mosaik von Feldfrüchten und nicht zu intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen) nicht vorhanden sind.	
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	§	B	U	Brutvorkommen im aktuellen UG unwahrscheinlich; Der Gartenrotschwanz wurde 2013 in einigen Kleingärten westlich der Norddeutschlandstraße nachgewiesen. Geeignete Strukturen (Halbhöhlen in 2-3 m Höhe) für die Brut im UG kaum vorhanden sind, als NG möglich	Keine Konflikte zu erwarten
Uferschwalbe (Riparia riparia)	§§	BK	U	Vorkommen ist auszuschließen, da geeignete Strukturen (Sand-, Kies- oder Lößgruben) nicht vorhanden sind	Keine Konflikte zu erwarten
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	§	B	G	Vorkommen auszuschließen, da geeignete Strukturen (nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht) fehlen	Keine Konflikte zu erwarten
Turteltaube (Streptopelia turtur)	§§	B	S	Vorkommen derzeit unwahrscheinlich. Während der Kartierung 2013/14 kam es zu Nachweisen von Turteltauben an der Norddeutschlandstraße. Turteltauben sind sehr störanfällig. Wahrscheinlich kam es zu einer kurzzeitigen Verdrängung der Tiere ins vorhandene westlich anschließende Gewerbegebiet. Durch die Realisierung der Maßnahmen zur Gehölzentwicklung und der Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens ist eine Verbesserung der potentiellen Lebensräume im Rahmen der Planung zum logport IV vorgesehen.	Keine Konflikte zu erwarten
Waldkauz (Strix aluco)	§§	B	G	Vorkommen auszuschließen, da geeignete Strukturen (lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten) nicht vorhanden sind	Keine Konflikte zu erwarten
Star (Sturnus vulgaris)	§	B	unbekannt	Stare Brüten in Baumhöhlen, die im Plangebiet nicht nachgewiesen wurden. Außerdem sucht er seine Nahrung bevorzugt auf Dauergrünland, so dass für den Star im Geltungsbereich nicht mit einem Vorkommen gerechnet werden muss. Im Süden befinden sich Grünländer im Untersuchungsgebiet die potentiell als Nahrungshabitate geeignet sind. Da diese durch die Planung nicht beansprucht werden, muss durch die Planung nicht mit Konflikten gerechnet werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	§	B/W	G	Vorkommen auszuschließen, da bevorzugter Lebensraum (kleine, flache Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs und schlammiger Untergrund) nicht vorhanden ist	Keine Konflikte zu erwarten



Deutscher Name	Schutz	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
Schleiereule (Tyto alba)	§§	B	G	Vorkommen auszuschließen, Brut- und Ruheplätze nicht im UG vorhanden, als NG möglich	Keine Konflikte zu erwarten
Kiebitz (Vanellus vanellus)	§§	B/R	U ↓	Vorkommen im UG auszuschließen, da geeignete Strukturen (flache, offene, baumarme Flächen mit höheren Feuchtegraden und niedriger Vegetation geringen Deckungsgrades bevorzugt) kaum vorhanden sind. Im UG ist die Vegetation überwiegend hoch und dicht. Für die ASP 2. Stufe 2015 wurde der Kiebitz südlich der B 528 nachgewiesen.	Keine Konflikte zu erwarten/ mittel

Abkürzung des Schutzes, Status in NRW und in den Bemerkungen (Quelle: LANUV FIS 2011)

Schutzstatus	Rote Liste (RL) NRW	Erhaltungszustand	Status
§ Besonders geschützt	1 Vom Aussterben bedroht	G günstig	B Brutvorkommen
§§ Streng geschützt	2 Stark gefährdet	U unzureichend	B _k Brutvorkommen Koloniebrüter
	3 gefährdet	S schlecht	DZ Durchzügler
Bemerkung	* Derzeit ungefährdet	↓ Negative Tendenz	NG Nahrungsgast
UG Untersuchungsgebiet	V Vorwarnliste		WG Wintergast
	S Geringe o gleiche Gefährdungseinstufung dank Schutzmaßnahmen		R Rastvorkommen
	? Unbekannt		S Sommerlebensraum
	R Extrem selten		J Jagdrevier
			DZ Durchzügler
			* Wochenstuben und Winterquartier nicht auszuschließen



Anhang II: Kartierprotokoll vom 10.05.2017

Protokoll Potenzialkartierung 06.04.2017			
Projekttitel: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ Stadt Kamp-Lintfort		Projektnr.: 1701	
Ort: Kamp-Lintfort Teilstück des Logport IV 1. Änderung	Datum: 10.05.2017	Uhrzeit: 13:00 – 15:45 Uhr	Kürzel: KK, EF
Wetter aktuell: sonnig	Wind: leichter Wind	Temp: 20 °C	Niederschlag: kein

Artenname deutsch	Artenname wissenschaftlich	RL NRW	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Insgesamt sieben Sichtungen einzelner Amseln
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	Sichtung (4 Stück) entlang der Hausgärten und auf der Industriebrache
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	Sichtungen (6 Stück) auf der gesamten Fläche, mit Ausnahme von dem Gebiet um die Schule herum
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	Sichtung von drei Rabenkrähen an dem Spielplatz und an der Schule. Zudem neun weitere Sichtungen auf der gesamten Fläche
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Sichtungen von sechs Ringeltauben auf dem gesamten Gebiet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	Drei Sichtung am Regenrückhaltebecken und an den Hausgärten
Elster	<i>Pica pica</i>	*	Zwei Sichtung von einzelner Elster, zum einem an dem Hochstaudenflur am „Vinnmannsweg“ und zum anderem an den Wohnhäusern
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	Durchgehend akustischer Nachweis auf der Industriebrache und im näheren Umfeld
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	Sichtung von mehreren Dohlen auf der Annastraße in der Nähe der Schule und Sichtung einzelner Dohlen (3 Stück) an der Schule und auf der Industriebrache
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	Sichtbeobachtung eines einzelnen Exemplars auf der Industriebrache
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	Stockentepaar auf dem Vinnbruchgraben schwimmend www.focus.de

Anmerkungen:

- planungsrelevante Arten fett
- * = ungefährdet



Anhang IV Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung, „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen	Antragsstellung (Datum): logport Ruhr GmbH	
Festsetzung einer Erschließungsstraße sowie eines Industriegebietes sowie umliegenden Kompensationsmaßnahmen		
Verlust/Beeinträchtigungen von Lebensräumen		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: Bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	

<input type="checkbox"/> ja	isammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den schutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>
-----------------------------	--

